

Satzung Dorfgemeinschaft Kuchenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: „Dorfgemeinschaft Kuchenheim e.V.“.

Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Bonn unter der Nr. **XXXXXX** und hat seinen Sitz in Euskirchen, Ortsteil Kuchenheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Dorfgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Ortsverschönerung und die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Festigung der Dorfgemeinschaft
 - b. Die Durchführung von Projekten der Dorfentwicklung
 - c. Ansprechpartner der Verwaltung und anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung.
2. Hierbei stellt sie die Interessenvertretung der Kuchenheimer Bürgerinnen und Bürger, der örtlichen Vereine und Gruppierungen der Dorfgemeinschaft dar.
 - a. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Dorfgemeinschaft kann jeder Kuchenheimer Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder Kuchenheimer Verein werden, der Beiträge zur Förderung des Vereins zu leisten bereit ist und sich zu dem Zweck des Vereins bekennt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

3. Die Mitgliedschaft in einem Kuchenheimer Mitgliedsverein begründet nicht automatisch die Mitgliedschaft der Einzelperson in der Dorfgemeinschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Diese muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist bei Briefen der Poststempel, bei Mail und Fax das Sendedatum maßgebend. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall unterschrieben sein.
 - b. Auflösung des Vereins, der die Mitgliedschaft begründet oder durch Tod des einzelnen Mitglieds.
 - c. Ausschluss

§ 7 Ausschluss

1. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
2. Vor dem Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Jede Person hat eine Stimme. Eine Übertragung ist nicht möglich.
3. Jeder Verein hat zehn Stimmen.
4. Der Verein nimmt Spenden entgegen. Er erteilt Zuwendungsbescheinigungen im Sinne der steuerlichen Vorschriften.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Mitglieder von Organen haben bei Angelegenheiten, die Sie persönlich oder ihren eigenen Verein unmittelbar betreffen, kein Stimmrecht auszuüben.
3. Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. besonderer Beauftragter
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in Präsenz oder Digital, und zwar in der Regel im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher entweder schriftlich, per E-Mail und/oder durch öffentliche Bekanntmachung durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Weiterhin muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor ihrer Durchführung mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über Anträge, die außerhalb der mitgeteilten Tagesordnung gestellt werden, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Dringlichkeit hierfür anerkennt.
8. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins, der mit der Einladung ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt werden muss, ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen notwendig.
9. Abstimmungen und Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden, eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens einem Stimmberechtigten gewünscht wird.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
11. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer, und bis zu drei Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
2. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter aus.
3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit zu tätigen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf ersetzbare Auslagen für den Verein.
6. Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und/oder einen Beirat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ Mitgliedern erforderlich.

7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Der Verein wird durch zwei Personen des Geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten
 - a. Weiter gilt im Innenverhältnis, dass bei Verwendung des Vermögens zum Zwecke des Vereins der Vorstand bis zu einem Wert in Höhe von 500,00 € mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 - b. Bei Verfügungen über Beträge zwischen 500,00 € bis 2000,00 € ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
 - c. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Hierfür reicht die einfache Mehrheit
9. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Vertretern der örtlichen Vereine und Gruppierungen sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt. Er unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er wird einberufen, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden sollen.

§ 13 Arbeitskreise

Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand, Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig und eigenverantwortlich, sind jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 14 Kassenprüfung

1. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer haben vor der Anerkennung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstandes die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.

§ 15 Redaktionelle Satzungsänderung

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen Behörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung muss in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, abgestimmt werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft die katholische St. Nikolaus-Pfarrei in Kuchenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Kuchenheim zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bleiben die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Amt, sofern die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung beschließt.

§ 17 Datenschutz

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.06.2022 in Kuchenheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.